



Unser Zeichen 4215/09/KG

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF – VI/1

z.H. Herrn Dr. Franz Philipp Sutter
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter Mag.Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 4. November 2009

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Abgabenexekutionsordnung und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009)
(GZ. BMF-010000/0037-VI/A/2009)

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Abgabenexekutionsordnung und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2009 (AbgÄG 2009).

Stellungnahme

**Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

Ad Z 2 (§ 108h EStG 1988)

Im Hinblick auf die Novellierung der Zukunftsvorsorgeeinrichtung (ZVE) im Wege des vorliegenden Gesetzesentwurfes erlaubt sich die KWT Folgendes anzumerken und gleichzeitig auch weitergehende investmentfondsrechtliche Begleitmaßnahmen anregen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden UCITS IV Umsetzung, die die Auflage von grenzüberschreitenden UCITS-Fonds – ohne Fondsgesellschaft vor Ort – ermöglichen wird, sind lokale Fondsprodukte, wie die ZVE, für die Standortabsicherung von essentieller Bedeutung für die österreichische Fondsindustrie.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird aus diesem Grund sehr begrüßt, insbesondere die Senkung der Aktienquote sowie die Einführung eines garantiefreien ZVE-Produkts.

Wenn nun die ZVE durch den vorliegenden Entwurf des AbgÄG 2009 novelliert werden, möchten wir auch die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit von zwei investmentfondsrechtliche Begleitmaßnahmen und ergänzend dazu auf einen steuerlichen Änderungsvorschlag lenken (siehe weiter unten). Sie sind deshalb von Bedeutung, da die ZVE-Fondsprodukte über den Pensionsinvestmentfonds ausgestaltet sind.

1. Aufsichtsrechtliche Änderungsvorschläge:

§ 23h InvFG

„Pensionsinvestmentfonds gemäß § 108h Abs 1 EStG 1988 können abweichend von § 4 Abs 8 InvFG Wertpapiere bis zu 100 vH des Fondsvermögens verleihen, wenn die Anlagepolitik des Fonds auf eine Garantie der eingezahlten Beiträge sowie der gewährten Prämien abzielt. Verliehene Aktien sind auf die Mindestaktienquote des § 108h Abs 1 Z 1 EStG 1988 anzurechnen.“

Erläuterung:

Pensionsinvestmentfonds veranlagen oftmals über Subfonds. Die Mindestaktienquote wird über einen reinen Aktiensubfonds, die Rentenquote über einen reinen Rentensubfonds dargestellt. Wenn ein ZVE-PIF zB 30% an einem Aktiensubfonds hält, dürfte dieser Aktiensubfonds derzeit 30% seines Fondsvermögens verleihen. Durchgerechnet auf das gesamte Fondsvermögen wären dies nur 9%, Dies ist um einiges niedriger als die derzeit erlaubten 30% für Wertpapierleihegeschäfte. Aus diesem Grund soll die WP-Leihegrenze für ZVE-PIFs mit Garantie ausgeweitet werden.

§ 23d Z 2 InvFG:

„Mindestens 15 vH des Fondsvermögens müssen in Aktien, Wertpapieren über Partizipationskapital im Sinne des § 23 Abs 4 BWG und § 73 lit c Abs 1 VAG, Genußscheine und Gewinnschuldverschreibungen angelegt werden.“

Erläuterungen:

siehe bereits allgemeine Anmerkungen

Begründungen für die vorgeschlagene Änderung:

1. Die Mindestaktienquote des § 23d Z 2 InvFG müsste dringend auf 15% gesenkt werden. § 23d Z 2 InvFG sieht derzeit eine Mindestaktienquote von 30% beim Pensionsinvestmentfonds vor. Die Senkung der Mindestaktienquote beim Pensionsinvestmentfonds sollte einen Gleichklang zwischen den Bestimmungen der ZVE und dem Pensionsinvestmentfonds bewirken. Würde eine Senkung nicht vorgenommen, müsste der ZVE-PIF stets eine 30%ige Mindestaktienquote (für alle Lebenszyklen) einhalten. Dies wäre nicht im Sinne des Gesetzgebers.

 2. Aufgrund der derzeit bestehenden Veranlagungsstrukturen (Pensionsinvestmentfonds veranlagen über Subfonds) und der allgemeinen Probleme bezüglich der Absicherungskosten sollte bei Pensionsinvestmentfonds, die eine Garantie der eingezahlten Beiträge aufweisen, die Wertpapierleihgrenze erhöht werden (Details siehe oben). In diesem Zusammenhang sollte gesetzlich auch klargestellt werden, dass verliehene Aktien der Aktienquote weiterhin zugerechnet werden können. Die beiden Maßnahmen zur Wertpapierleihe bei Pensionsinvestmentfonds würde es erleichtern, die geforderte Garantie wirtschaftlich darzustellen.
- Der vorzeitige, vor Ablauf der Mindestbindungsdauer, vorgesehene Umstieg von der ZVE-Alt in die ZVE-Neu (Lebenszyklusmodell) sollte an das beiderseitige Einverständnis zwischen dem Anbieter (ZVE) und dem Kunden geknüpft werden. Die Gesetzesformulierung ist diesbezüglich nicht eindeutig (Anleger hat das einseitige Wahlrecht) und würde die bestehenden Garantiekonzepte gefährden.
 - Die Verknüpfung des Anbieters einer garantiefreien ZVE Variante mit dem verpflichtenden Angebot einer garantierten Variante müsste dringend ergänzt bzw präzisiert werden. Eine Bank, die zB ein garantiertes Versicherungsprodukt vertreibt, sollte die Möglichkeit haben, als garantiefreie Variante ein Fondsprodukt zu vertreiben, ohne zusätzlich ein garantiertes Fondsprodukt anbieten zu müssen, obwohl sie nur für das Fondsprodukt als ZVE gilt." Es sollte deshalb eine Klarstellung in den Erläuterungen oder im Gesetz erfolgen. § 108h Abs 1 Z 6 erster Satz soll lauten: „Wird von einer Einrichtung eine garantie Veranlagung im Sinne der Z 5 angeboten **oder vermittelt**, kann durch Vereinbarung auf die Garantie verzichtet werden“.
 - Es sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Ermittlung und Einhaltung der 30% Mindestaktienquote für Verträge, die vor dem 1.1. 2010 abgeschlossen worden sind, rückwirkend für das Jahr 2009 gilt.

In diesem Zusammenhang wird folgende klarstellende Ergänzung im § 108h Abs 1 Z 2 lit b EStG idF des vorliegenden Entwurfs angeregt (Änderungen in **Fettdruck**):

„b) für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Jänner 2010 **ab dem Jahre 2009** zu mindestens 30% in Aktien, ...“

- Die bisherige Börsebestimmung (§ 108h Abs 1 Z 1 EStG) sollte beibehalten werden. Die neue Formulierung zielt auf geregelte Märkte ab. Dies ist eindeutig enger als die alte Regelung.
- Ein irrtümlicher Fehler bei der Gestaltung des Lebenszyklusmodells sollte für die Prämienbegünstigung unschädlich sein.

2. Steuerlicher Änderungsvorschlag (gesetzliche Klarstellung zur Aufwandsverrechnung bei in- und ausländischen Investmentfonds)

§ 40 Abs 1 dritter bis sechster Satz InvFG sollte lauten:

„Substanzgewinne sind Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten. Diese können mit Substanzverlusten desselben Geschäftsjahres verrechnet werden. Soweit dieser Saldo positiv ist, wird er noch durch Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahrs vermindert, soweit diese nicht von anderen Erträgen abgezogen werden. Ein nach dem Abzug der Substanzverluste des laufenden Geschäftsjahrs und der noch nicht verrechneten Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahrs verbliebener positiver Betrag kann mit noch nicht verrechneten Substanzverlusten aus Vorjahren ausgeglichen werden. Verbleibt nach dem Abzug der Substanzverluste desselben Geschäftsjahres und der noch nicht verrechneten Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahrs von den Substanzgewinnen ein negativer Betrag, kann dieser mit Substanzgewinnen eines späteren Jahres verrechnet werden.“

Erläuterungen:

Die mit der InvFG-Novelle 2008 eingeführte Verrechnungsanweisung von Fondsaufwendungen und Fondserträgen ist nicht ganz systemkonform, entspricht nicht der langjährigen Praxis der Verrechnung des Verlustvortrags und hat damit nicht zur nötigen Klarstellung beigetragen. Die Erläuterungen zur InvFG-Novelle 2008 bemerken im Übrigen, dass durch die Neuregelung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Bereits seit der InvFG-Novelle 2000 besteht eine Verlustvortragsmöglichkeit von Substanzverlusten, die der Fonds in einem Geschäftsjahr erzielt hat. Diese sind bis zur Höhe der Substanzgewinne des laufenden Jahres oder eines späteren Geschäftsjahres zu verrechnen.

Es ist nicht verständlich, wieso im Rahmen der InvFG-Novelle 2008 ein Zwang zur vorrangigen Verrechnung des Verlustvortrags mit Substanzgewinnen des laufenden Geschäftsjahres noch vor dem Abzug der verbliebenen Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahrs normiert worden ist. Diese Vorgangsweise entspricht nicht dem Verständnis der langjährig bestehenden gesetzlichen Verrechnungsbestimmung und scheint auch nicht systemkonform. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll eine Präzisierung im Sinn dieses Verständnisses erfolgen.

Begründungen für die vorgeschlagene Änderung:

Die im Rahmen der InvFG-Novelle 2008 eingeführte Verrechnungsanweisung von Fondaufwendungen und Fondserträgen ist nicht ganz systemkonform und entspricht nicht dem vom BMF für ausländische Fonds entwickelten Steuererklärungsformular für die Ermittlung der jährlichen ausschüttungsgleiche Erträge. Auch bei inländischen Investmentfonds widerspricht die derzeitige Gesetzestextierung der langjährigen Ermittlungspraxis der Fondserträge. Die KWT ersucht um eine dringende gesetzliche Klarstellung ersuchen (siehe oben).

Ad Neufassung des § 94 Z 5 EStG 1988:

Nach § 10 KStG idF des BudBG 2009, BGBl I 2009/52, wird auch auf Portfoliodividenden aus EU-Mitgliedsstaaten bzw. aus (bestimmten) EWR-Mitgliedstaaten die Befreiungsmethode angewendet.

Es wird angeregt, im Gleichklang zu der oben erwähnten KSt-Befreiungsbestimmung und zur Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen für österreichische Kreditinstitute auch eine entsprechende Befreiung im KEST-Regime, und zwar in **§ 94 Z 5 EStG 1988**, zu normieren.

Im Ergebnis würde die – **sachlich** gebotene – **Gleichstellung** der über inländische auszahlenden Stellen ausbezahlten Auslandsdividenden mit den von § 94 Z 5 EStG 1988 schon jetzt erfassten (KEST-befreiten, aber **KSt-pflichtigen**) **Zinserträgen** erreicht werden.

§ 94 Z 5 EStG 1988 sollte daher wie folgt (Änderungen in **Fettdruck**) lauten:

„5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs 2 Z 3 und Abs 3 sowie bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs 2 Z1 lit e EStG 1988 unter folgenden Voraussetzungen

a) der Empfänger ist keine natürliche Person [entspricht dem Text wie bisher in § 94 Z 5 letzter Halbsatz vor den Andrucken in lit a,b,c wird aber in einer eigenen lit a) wegen besserer Verständlichkeit verpackt].

b) Der Empfänger erklärt dem zum Abzug Verpflichteten bei Nachweis seiner Identität schriftlich, dass die Kapitalerträge Zinserträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, (...) zu erfassen sind [Text sonst wie bisher in § 94 Z 5 lit a]

c) Der Empfänger leitet....[Text wie bisher in § 94 Z 5 lit b]

d) Bei Kapitalerträgen[Text wie bisher in § 94 Z 5 lit c]“

Wünschenswert wäre außerdem eine **Klarstellung** zur **Zufluss- bzw. Abgrenzungsproblematik** (gegebenenfalls in den EStR 2000), dass bei Auslandsdividenden – anders als bei Zinserträgen – im Zeitpunkt der unterjährigen Vorlage der Betriebseinnahmenerklärung wohl **keine zeitanteilige Erhebung** der (Auslands-)KEST ("Dividenden-Abgrenzung") erfolgen kann/darf. Das ergibt sich zwar auf Basis der geltenden Rechtslage ohnehin

- aus § 95 Abs 4 Z 5 EStG 1988, der in Bezug auf ausländische Kapitalerträge auf den Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge iSd § 93 Abs 2 Z 1 lit e EStG 1988 abstellt sowie

- wohl auch aus § 95 Abs 4 Z 3 und Z 4 EStG 1988, die ausschließlich auf Forderungswertpapiere Bezug nehmen.

Für den Fall, dass es zu keiner gesetzlichen Regelung in dem genannten Sinne kommt, wäre jedenfalls die Auslands-KEst-Verordnung entsprechend anzupassen.

§ 3 Z 2 Auslands-KEst VO 2003 sollte daher wie folgt (Änderungen in **Fettdruck**) lauten:

„2. der Empfänger, **der keine natürliche Person ist,**

a) erklärt, dass die Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) zu erfassen sind (Befreiungserklärung) und

b) eine Erklärung vorlegt, dass die Kapitalerträge gemäß § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuer-
gesetzes 1988 steuerbefreit sind und

c) b) eine Gleichschrift unter Angabe seiner Steuernummer im Wege des zum Abzug Verpflichteten dem zuständigen Finanzamt zuleitet.

Der Empfänger hat dem zum Abzug Verpflichteten und dem zuständigen Finanzamt im Wege des zum Abzug Verpflichteten alle Umstände mitzuteilen, die dazu führen, dass Kapitalerträge nicht mehr zu Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören (Widerrufserklärung). Die Befreiung beginnt mit dem Vorliegen **sämtlicher** der unter lit. a bis c und b angeführten Umstände und endet mit der Abgabe einer Widerrufserklärung oder mit Zustellung eines Bescheides, in dem festgestellt wird, dass die Befreiungserklärung unrichtig ist.“

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrates in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Horst Bergmann
Dr. Wolfgang Fritsch